

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 12. April 1955	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 55	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Agronomie und des Instituts für Zootechnik.....	133
30.3. 55	Anordnung über die Annahme ¹ und Lieferbedingungen der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe, — Chemische Reinigung und Färberei —	134
15.12. 54	Achte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von elektrotechnischen Erzeugnissen — ..	134
15.3.55	Neunte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. ¹ — Aufruf von Schreibgeräten —	136

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Agronomie und des Instituts für Zootechnik.

Vom 19. März 1955

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Institut für Agronomie wurde am 15. Oktober 1953, das Institut für Zootechnik am 15. Oktober 1953 errichtet.

§ 2

(1) Die Institute sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Das Institut für Agronomie hat seinen Sitz in Bernburg-Neugattersleben, das Institut für Zootechnik in Güstrow-Schabernack.

(3) Die Institute sind dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

§ 3

(1) Die Institute sind den Hochschulen gleichgestellte Institute. Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens finden auf die Institute Anwendung.

(2) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Institute sind in Statuten festzulegen, die vom Staatssekretär für Hochschulwesen zu bestätigen sind.

§ 4

Die Studienpläne für alle Fachrichtungen der Institute sind dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

Die Institute sind Haushaltsorganisationen. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft veranschlagt. Die Struktur- und Stellenpläne der Institute sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 19. März 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Soeben erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt ■ Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel